NIEDERSCHRIFT

über **die 20. Sitzung des Kreistages**

am **Montag, dem 18.07.2022**,

im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister	Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr	
Frau Gudrun Heß-Schmidt	1. Kreisbeigeordnete

CDU

Herr Mattia De Fazio	Verlässt die Sitzung um 16:33 Uhr.
Herr Dr. Peter Degenhardt	Verlässt die Sitzung um 16:04 Uhr.
Frau Waltraud Gries	
Herr Ralf Hechler	
Herrn Dr. Norbert Herhammer	
Frau Brigitte Hörhammer	
Herr Jochen Kassel	
Herr Marcus Klein	Verlässt die Sitzung um 16:19 Uhr.
Herr Jonas Layes	
Herr Matthias Mahl	
Herr Stephan Mees	
Herr Christian Meinlschmidt	
Herr Walter Rung	

SPD

Frau Dr. Petra Heid	
Herr Martin Müller	
Herrn Klaus Neumann	Verlässt die Sitzung um 16:06 Uhr.
Herr Daniel Schäffner	
Herr Thomas Wansch	

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Doris Siegfried

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht
Herr Wolfgang Straßer

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich — Verlässt die Sitzung um 16:24 Uhr.

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Peter Keller	Ltd. staatl. Beamter
Frau Nadja Krill-Sprengart	Juristin
Frau Andrea Ledesma	Juristin
Herr Thomas Lauer	Kämmerer
Herr Sven Philipp	Abteilungsleitung Ordnung, Verkehr, Schulen
Herr Dominic Jonas	Abteilungsleitung Jugend und Soziales
Herr Karl-Ludwig Kusche	Abteilungsleitung Bauen und Umwelt
Frau Jennifer Schiwek	Abteilungsleitung Lebensmittelüberwachung, Tierschutz
Frau Dorothee Müller	Gleichstellungsstelle
Frau Dr. Matt-Haen	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Christina Ludes	Fachbereichsleitung Sozialhilfe
Herr Michael Mersinger	Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft
Herr Sebastian Schäfer	Fachbereich 6.1 Lebensmittel- u. Fleischhygieneüberwachung

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

Kreisbeigeordnete/r

Herr Peter Schmidt	Entschuldigt.

CDU

Herr Erik Emich	Entschuldigt.

SPD

Herr Knut Böhlke	Entschuldigt.
Frau Karin Decker	Entschuldigt.
Herr Ralf Hersina	Entschuldigt.
Herr Hartwig Pulver	Entschuldigt.
Herr Harald Westrich	Entschuldigt.

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Jochen Marwede	Entschuldigt.
Frau Jutta Neißer	Entschuldigt.

Beginn: 14:30 Uhr **Ende:** 16:52 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

TOP 8 und TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Degenhardt verlässt die Sitzung um 16:04 Uhr.
Herr Neumann verlässt die Sitzung um 16:06 Uhr.

TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 29 Mitglieder des Kreistages.
Herr Klein verlässt die Sitzung um 16:19 Uhr.
Herr Ulrich verlässt die Sitzung um 16:24 Uhr.
Herr De Fazio verlässt die Sitzung um 16:33 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 11.07.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 15.07.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen ersten Sitzung in Präsenz; darunter die Pressevertreterinnen sowie die zahlreich anwesenden Verwaltungsmitarbeiter.

Zunächst richtet er seinen Dank an die Stadt Ramstein-Miesenbach vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Hechler für die zur Verfügungsstellung der Räumlichkeiten sowie die organisatorische Abwicklung der Sitzung innerhalb des CCR.

Weiterhin spricht der Vorsitzende traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Herr Landrat Leßmeister den Hinweis auf die ausgelegten Tischvorlagen

- TOP 2 „Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern"; modifizierte Beratungsvorlage mit der Vorlagennummer 3013/2022,
- TOP 7 „Konzept Gemeindeschwester plus"; Vorlage einer Resolution, eingebracht durch die Kreistagsfraktion der CDU,
- Wirtschaftsinfo der WFK, Heft Mai 2022.

Zudem ergeht der Hinweis auf eine im nichtöffentlichen Teil unter TOP 10, ÖPNV vorbereitete Kurzpräsentation.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
2	Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV-Anlage	**3013/2022**
3	Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtsanierung: Auftragsvergaben	**2978/2022**
4	K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach (2. Bauabschnitt) –Vergabe der Bauarbeiten	**2993/2022**
5	Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften	**2973/2022**
6	Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern	**2985/2022**
7	Konzept Gemeindeschwester plus	**2961/2022**
8	Antrag der SPD-Fraktion: "Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofes in Erfenbach durch den Landkreis und der Stadt Kaiserslautern	**2999/2022**
9	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

10	ÖPNV; Vergabe Buslinienbündel Kaiserslautern-Nord	**2975/2022**

Öffentlicher Teil

TOP 1 Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert über die derzeitige Pandemielage innerhalb des Landkreises Kaiserslautern und gibt einen Sachstandsbericht.

Zunächst weist er dabei auf die aktuell gültige 3. Landesverordnung zur Änderung der 33. Coronabekämpfungsverordnung mit Gültigkeit ab dem 23. Juni 2022 hin.

Er berichtet außerdem über die Aufhebung der Verpflichtung zur Maskentragung innerhalb des Verwaltungsgebäudes; verweist jedoch auf die Empfehlung zum freiwilligen Tragen im Begegnungsverkehr und in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann. Zudem auf die Trageverpflichtung innerhalb kritischer Infrastruktur.

Weiterhin stellt er in einem Überblick die wichtigsten Neuerungen zur Coronavirus-Testverordnung dar, welche seit 30. Juni 2022 in Kraft getreten und voraussichtlich bis zum 25. November 2022 Gültigkeit haben wird. Dabei informiert er über die weiterhin bestehende flächendeckende Infrastruktur für Bürgertests und geht auf die Regelungen für bestimmte Personengruppen ein, welche auch weiterhin kostenlose Testungen in Anspruch nehmen können.

Folgend berichtet er über die Verwaltungsarbeit innerhalb des Gesundheitsamtes und den derzeit dort ausschließlich stattfindenden Wochenbetrieb.

Ausführungen das Impfzentrum betreffend, erfolgen aufgrund der heutigen Tagesordnung unter TOP 6 „Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern".

Wie gewohnt erfolgt abschließend die Berichterstattung und Darstellungen zur Impfquote mit Stand vom 15. Juli 2022 sowie dem Corona-Wochenbericht des Gesundheitsamtes und des LUA-Wochenberichtes (KW 28/2022) RLP.

Ein kurzer Austausch mit Rückfragen zum derzeitigen Dienstbetrieb der umliegenden Krankenhäuser schließt sich an.

TOP Ö 1

RheinlandPfalz
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

COVID-19

Wochenbericht des **Landesuntersuchungsamtes** Rheinland-Pfalz

KW 28/2022

Herausgeber:
Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 0261/9149-0
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Internet: www.lua.rlp.de

Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt*innen, Leiter*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewerter diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entsteht aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskranheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertezeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle und das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über einen sich ständig ändernden Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschiede in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetzt als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller" = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Prorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter www.lua.rlp.de. Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 2

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fäle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter 4

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz 5

Übersicht über die **7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe** in den vergangenen 30 Meldewochen 6

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020 7

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts) 7

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fäle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

Kreis/Stadt, Stand 13.07.2022	Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen														Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen[A]						Kreis/Stadt
	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR-pos.)							Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR*	...davon aufgrund von COVID-19[B]						Verstorben SARS-CoV-2-PCR*	...davon aufgrund von COVID-19[B,C]					
	N	Inzidenz pro 100.000 EW[C]						N	N	Indzidenz /100.000 EW[C]					N	N	0-11J. N	12-19J. N	20-59J. N	≥ 60J. N	
		RLP[D]	+USAF[E]	0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥ 60J.			RLP[D]	0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥ 60J.							
Rheinland-Pfalz	28447	694,1	687,8	439,2	856,3	869,0	442,5	246	48	1,2	2,0	0,7	0,5	2,1	67	42	0	0	1	41	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	7728	612,7	612,7	394,6	749,8	781,8	373,5	76	16	1,3	2,2	0,0	0,8	2,1	15	9	0	0	1	8	**VG Mittelrhein-Westerwald**
Ahrweiler	761	583,2	583,2	327,2	543,7	759,8	406,3	21	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Ahrweiler
Altenkirchen	939	727,4	727,4	490,2	1046,6	924,2	406,2	15	9	7,0	0,0	0,0	4,6	15,2	4	3	0	0	0	3	Altenkirchen
Cochem-Zell	393	638,2	637,7	419,2	486,5	881,1	371,6	4	2	3,2	0,0	0,0	6,5	0,0	3	2	0	0	0	2	Cochem-Zell
KS Koblenz	579	510,6	510,6	216,5	648,9	654,7	303,4	10	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	923	429,7	429,7	266,0	638,8	524,3	276,7	12	1	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	1	1	0	0	0	1	Mayen-Koblenz
Neuwied	1064	581,0	581,0	375,1	644,3	757,1	347,9	2	1	0,5	4,8	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	1	0	Neuwied
Rhein-Hunsrück	725	701,2	701,1	440,8	868,3	868,3	482,9	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	0	0	0	0	0	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	927	756,3	756,3	687,9	1022,5	955,8	399,9	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	1417	698,6	698,6	420,0	803,1	899,9	419,1	9	3	1,5	8,8	0,0	0,0	1,7	2	1	0	0	0	1	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	8020	908,9	906,0	645,3	1150,4	1092,7	603,1	74	6	0,7	0,0	1,6	0,2	1,6	8	6	0	0	0	6	**VG Rheinhessen-Nahe**
Alzey-Worms	876	670,2	670,0	729,8	1186,7	758,1	350,4	23	1	0,8	0,0	10,0	0,0	0,0	5	5	0	0	0	5	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	1696	1068,4	1068,3	751,5	1350,5	1273,0	786,4	8	2	1,3	0,0	0,0	0,0	4,0	1	0	0	0	0	0	Bad Kreuznach
Birkenfeld	559	691,6	671,3	476,0	854,1	904,0	409,0	1	1	1,2	0,0	0,0	0,0	3,8	1	1	0	0	0	1	Birkenfeld
Mainz-Bingen	2227	1052,8	1052,2	719,1	1180,0	1282,8	742,8	9	1	0,5	0,0	0,0	0,0	1,6	1	0	0	0	0	0	Mainz-Bingen
KS Mainz	2095	964,9	964,1	508,7	973,4	1159,7	661,8	13	1	0,5	0,0	0,0	0,8	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Mainz
KS Worms	567	679,4	679,4	603,1	1302,5	782,4	343,9	20	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Worms
VG Rheinpfalz	5069	563,5	563,4	311,4	679,7	710,0	374,7	47	21	2,3	5,9	0,0	0,9	4,1	28	20	0	0	0	20	**VG Rheinpfalz**
Bad Dürkheim	770	578,9	578,8	355,3	684,1	713,3	424,4	13	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6	1	0	0	0	1	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	236	484,1	484,1	280,5	279,4	627,4	369,9	3	3	6,2	0,0	0,0	4,0	13,7	1	1	0	0	0	1	KS Frankenthal
Germersheim	876	679,0	678,9	324,3	801,5	880,5	413,0	3	3	2,3	0,0	0,0	2,9	2,8	3	2	0	0	0	2	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	343	734,7	734,7	249,2	1040,7	905,4	479,1	2	2	4,3	0,0	0,0	0,0	16,2	3	3	0	0	0	3	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	729	422,5	422,5	240,3	551,0	505,9	293,2	12	7	4,1	22,7	0,0	0,0	4,7	10	8	0	0	0	8	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	253	474,6	474,5	278,1	657,2	623,9	274,9	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	795	513,7	513,7	331,8	571,5	675,4	303,4	4	2	1,3	5,5	0,0	0,0	2,1	2	2	0	0	0	2	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	335	660,2	660,2	259,2	887,8	840,3	440,3	4	3	5,9	0,0	0,0	3,8	13,0	1	1	0	0	0	1	KS Speyer
Südliche Weinstr.	732	660,8	660,8	426,7	837,6	815,3	455,1	4	1	0,9	0,0	0,0	0,0	2,8	2	2	0	0	0	2	Südliche Weinstr.
VG Trier	3655	683,9	677,5	407,2	772,4	865,3	431,0	17	1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	1	1	0	0	0	1	**VG Trier**
Bernkastel-Wittlich	645	572,4	564,2	360,2	741,5	740,3	334,8	8	1	0,9	0,0	0,0	0,0	2,8	1	1	0	0	0	1	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	476	475,7	460,8	273,1	549,5	598,6	312,7	9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	1023	679,6	678,9	405,8	797,1	904,3	348,2	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Trier-Saarburg
KS Trier	816	737,3	736,9	421,4	767,9	883,1	498,9	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Trier
Vulkaneifel	695	1148,9	1148,7	736,4	1158,7	1428,2	855,0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Vulkaneifel
VG Westpfalz	3975	763,4	722,3	454,7	1014,1	967,6	481,0	32	4	0,7	0,0	2,7	0,4	1,2	15	6	0	0	0	6	**VG Westpfalz**
Donnersbergkreis	412	545,4	540,2	183,8	1152,2	652,4	343,2	11	3	3,9	0,0	16,9	2,6	4,3	0	0	0	0	0	0	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	1051	988,5	849,4	438,7	972,5	1362,6	601,4	11	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	0	0	0	0	0	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	704	706,4	663,1	319,2	945,4	835,1	532,8	6	1	0,9	0,0	0,0	0,0	3,7	4	2	0	0	0	2	KS Kaiserslautern
Kusel	440	627,6	595,6	472,1	965,5	783,1	379,1	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Kusel
KS Pirmasens	222	552,6	552,4	699,1	933,2	666,0	265,2	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Pirmasens
Südwestpfalz	801	843,9	833,5	648,8	1025,8	1041,0	583,7	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	0	0	0	0	0	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	345	1014,7	1014,1	714,7	1163,7	1392,2	467,3	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	0	2	KS Zweibrücken

IfSG=Infektionsschutzgesetz; VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl

[A] Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <5%

[B] N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

[C] Fälle ohne Altersangabe wurden der Grppe der 20-59-jährigen zugeschlagen.

[D] Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=244; Bevölkerungsstand 31.12.2020

[E] +USAF=U.S. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz /100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 18.10.2021 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

Kreis/Stadt, Stand 13.07.2022	Fälle mit laborbestätigter SARS-CoV-2 Infektion, seit Beginn der Pandemie																								Kreis/Stadt
	Alle Infektionen (PCR-positiv)					Differenz zur Vorwoche (Stand: 06.07.2022)					Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlich wegen COVID-19 Erkrankung						Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlich an COVID-19 Erkrankung							
	N	Altersverteilung (%)[A]				N	Altersverteilung (%)[A]				N	N[B]	%[B]	Altersverteilung (%)[A,B]				N	N[B]	%[B]	Altersverteilung (%)[A,B]				
		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.		0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.				0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.				0-11J.	12-19J.	20-59J.	≥60J.	
Rheinland-Pfalz	1309453	13%	10%	61%	15%	31881	7%	9%	65%	19%	24510	10262	41,9%	4%	1%	34%	61%	5824	4108	70,5%	0%	0%	6%	94%	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	391971	13%	11%	61%	15%	9253	7%	9%	65%	18%	6756	2683	39,7%	4%	1%	35%	60%	1530	1249	81,6%	0%	0%	6%	94%	**VG Mittelrhein-Westerwald**
Ahrweiler	36239	14%	10%	60%	16%	761	6%	6%	65%	23%	700	133	19,0%	5%	2%	29%	65%	105	95	90,5%	0%	0%	6%	94%	Ahrweiler
Altenkirchen	38853	14%	11%	60%	15%	964	7%	11%	65%	17%	928	462	49,8%	3%	1%	35%	61%	145	122	84,1%	0%	0%	5%	95%	Altenkirchen
Cochem-Zell	19429	13%	11%	60%	17%	402	6%	6%	69%	19%	262	110	42,0%	1%	2%	22%	75%	98	75	76,5%	0%	0%	5%	95%	Cochem-Zell
KS Koblenz	37793	12%	10%	64%	14%	962	6%	9%	69%	16%	464	138	29,7%	8%	2%	35%	55%	187	159	85,0%	0%	0%	5%	95%	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	70173	13%	11%	62%	15%	1616	6%	10%	64%	19%	959	277	28,9%	6%	2%	35%	57%	232	206	88,8%	0%	0%	5%	95%	Mayen-Koblenz
Neuwied	52049	12%	12%	61%	15%	1211	7%	9%	66%	18%	695	330	47,5%	6%	2%	34%	58%	261	242	92,7%	0%	0%	5%	95%	Neuwied
Rhein-Hunsrück	34781	13%	11%	60%	16%	783	7%	10%	62%	21%	615	185	30,1%	1%	2%	30%	68%	140	40	28,6%	0%	0%	10%	90%	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	36179	14%	11%	60%	16%	970	10%	10%	64%	16%	734	300	40,9%	4%	1%	43%	53%	122	83	68,0%	0%	0%	12%	88%	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	66475	14%	11%	61%	14%	1584	7%	9%	66%	18%	1399	748	53,5%	3%	1%	38%	58%	240	227	94,6%	0%	0%	5%	95%	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	298898	14%	10%	62%	14%	8437	8%	9%	64%	19%	5572	2089	37,5%	4%	2%	37%	58%	1263	582	46,1%	0%	0%	8%	92%	**VG Rheinhessen-Nahe**
Alzey-Worms	41485	15%	11%	60%	15%	927	12%	13%	60%	15%	998	315	31,6%	2%	2%	37%	60%	201	101	50,2%	0%	0%	5%	95%	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	55721	14%	11%	59%	16%	1695	8%	9%	60%	23%	615	192	31,2%	3%	3%	35%	59%	212	81	38,2%	0%	0%	6%	94%	Bad Kreuznach
Birkenfeld	26105	14%	11%	58%	17%	608	7%	9%	64%	20%	560	298	53,2%	4%	3%	29%	64%	153	147	96,1%	0%	0%	2%	98%	Birkenfeld
Mainz-Bingen	70402	15%	11%	60%	15%	2369	8%	9%	63%	20%	1128	421	37,3%	3%	1%	36%	60%	295	106	35,9%	0%	0%	10%	90%	Mainz-Bingen
KS Mainz	76185	12%	9%	68%	11%	2240	6%	7%	72%	16%	1412	563	39,9%	3%	1%	39%	57%	258	95	36,8%	0%	0%	14%	86%	KS Mainz
KS Worms	29000	14%	11%	61%	14%	598	10%	14%	62%	14%	859	300	34,9%	7%	3%	41%	49%	144	52	36,1%	0%	0%	15%	85%	KS Worms
VG Rheinpfalz	288440	13%	11%	60%	16%	6004	7%	9%	65%	20%	6290	3165	50,3%	5%	2%	32%	61%	1683	1417	84,2%	0%	0%	5%	95%	**VG Rheinpfalz**
Bad Dürkheim	38175	13%	10%	59%	19%	819	6%	8%	61%	24%	870	162	18,6%	1%	2%	29%	68%	228	196	86,0%	0%	0%	4%	96%	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	15622	13%	11%	61%	15%	278	8%	4%	65%	23%	264	135	51,1%	10%	1%	28%	61%	89	74	83,1%	0%	0%	9%	91%	KS Frankenthal
Germersheim	47127	13%	11%	60%	15%	874	6%	10%	65%	20%	1033	804	77,8%	1%	1%	32%	66%	212	205	96,7%	0%	0%	5%	94%	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	15328	11%	10%	65%	13%	504	5%	10%	68%	17%	458	251	54,8%	2%	1%	36%	61%	69	62	89,9%	0%	0%	6%	94%	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	55613	14%	11%	61%	14%	804	7%	10%	66%	17%	1202	644	53,6%	11%	3%	37%	49%	434	331	76,3%	0%	0%	6%	94%	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	16633	13%	10%	59%	18%	276	7%	9%	64%	20%	434	89	20,5%	2%	0%	42%	56%	64	57	89,1%	0%	0%	7%	93%	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	47451	14%	10%	60%	16%	926	7%	8%	67%	18%	780	409	52,4%	7%	2%	33%	58%	288	234	81,3%	0%	0%	6%	94%	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	17951	12%	11%	60%	17%	404	4%	9%	66%	21%	341	227	66,6%	4%	2%	36%	59%	117	95	81,2%	0%	0%	3%	97%	KS Speyer
Südliche Weinstr.	34540	14%	10%	60%	16%	1119	8%	10%	63%	19%	908	444	48,9%	3%	1%	24%	72%	182	163	89,6%	0%	0%	3%	97%	Südliche Weinstr.
VG Trier	159171	13%	10%	62%	14%	3914	6%	8%	67%	18%	2440	1121	45,9%	3%	1%	36%	60%	451	292	64,7%	0%	0%	7%	93%	**VG Trier**
Bernkastel-Wittlich	31905	14%	11%	61%	14%	722	7%	9%	66%	18%	747	402	53,8%	4%	1%	36%	59%	117	84	71,8%	0%	0%	4%	96%	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	26741	13%	11%	63%	13%	528	6%	8%	66%	19%	462	142	30,7%	1%	1%	41%	56%	50	38	76,0%	0%	0%	16%	84%	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	44714	15%	10%	62%	14%	1112	7%	9%	69%	15%	582	278	47,8%	2%	1%	28%	69%	135	111	82,2%	0%	0%	5%	95%	Trier-Saarburg
KS Trier	33171	12%	9%	67%	12%	857	5%	7%	71%	16%	366	164	44,8%	5%	1%	38%	57%	60	41	68,3%	0%	0%	5%	95%	KS Trier
Vulkaneifel	22640	13%	11%	59%	18%	695	6%	7%	62%	25%	283	135	47,7%	4%	1%	43%	52%	89	18	20,2%	0%	0%	17%	83%	Vulkaneifel
VG Westpfalz	170973	13%	10%	61%	16%	4273	6%	10%	64%	20%	3452	1204	34,9%	2%	1%	28%	69%	897	568	63,3%	0%	0%	5%	95%	**VG Westpfalz**
Donnersbergkreis	24831	13%	11%	60%	17%	468	4%	16%	61%	19%	435	133	30,6%	1%	2%	20%	77%	118	90	76,3%	0%	0%	7%	93%	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	41939	15%	11%	61%	13%	1104	5%	8%	68%	19%	647	197	30,4%	5%	1%	27%	68%	163	83	50,9%	0%	0%	7%	93%	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	33837	12%	10%	64%	14%	745	5%	9%	66%	21%	763	193	25,3%	1%	1%	36%	62%	233	141	60,5%	0%	0%	4%	96%	KS Kaiserslautern
Kusel	21251	14%	10%	59%	17%	457	8%	11%	61%	20%	404	143	35,4%	0%	1%	34%	66%	112	76	67,9%	0%	0%	7%	93%	Kusel
KS Pirmasens	11424	13%	11%	57%	19%	256	11%	12%	59%	18%	360	171	47,5%	2%	2%	22%	73%	98	70	71,4%	0%	0%	3%	97%	KS Pirmasens
Südwestpfalz	27399	12%	9%	59%	19%	877	7%	8%	60%	25%	612	269	44,0%	2%	0%	25%	73%	144	90	62,5%	0%	0%	6%	94%	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	10292	13%	10%	61%	16%	366	8%	9%	68%	15%	231	98	42,4%	4%	2%	37%	57%	29	18	62,1%	0%	0%	11%	89%	KS Zweibrücken

VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl; [A]Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen; [B]N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache.

Übersicht über die **7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe** in den vergangenen 30 Meldewochen

SARS-CoV-2-Fälle pro 100.000 Einwohner (retrospektiv*), nach Meldewoche und Alter, Datenstand: 13.07.2022**

	Letzte 30 Meldewochen																													
Alter	50	51	52	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0-9 Jahre	392	266	214	404	774	1415	1805	1987	2018	1953	1502	1570	1847	2299	2648	2087	1586	1136	823	640	603	495	305	169	180	233	274	350	419	449
10-19 Jahre	390	251	300	654	780	1476	2163	2623	2436	2156	1544	2070	2695	2882	3067	2695	2006	1283	1097	1138	895	809	598	327	403	552	669	929	1027	1006
20-29 Jahre	244	198	339	691	672	1105	1454	1722	1643	1575	1536	2078	2537	2581	2493	2196	1676	1341	1400	1116	881	724	498	331	533	801	836	1081	1019	999
30-39 Jahre	309	217	269	468	623	1143	1580	1882	1893	1858	1660	1847	2128	2578	2732	2377	1874	1457	1435	1004	903	733	520	335	449	664	754	996	1021	1080
40-49 Jahre	263	179	195	359	478	930	1304	1621	1592	1540	1385	1585	1922	2291	2423	2204	1741	1294	1305	964	853	744	480	311	430	589	695	1011	1061	1123
50-59 Jahre	180	118	128	229	259	475	681	864	881	894	873	1035	1356	1631	1737	1632	1309	1004	1042	833	719	561	415	257	360	524	662	930	960	980
60-69 Jahre	131	73	82	124	147	273	384	513	546	570	562	626	893	1126	1223	1155	904	723	742	599	511	435	300	197	255	347	443	632	657	689
70-79 Jahre	96	54	45	75	70	140	189	277	320	335	377	421	557	788	823	796	583	467	489	405	341	293	212	149	178	227	273	401	448	452
80-89 Jahre	99	59	47	74	80	143	203	311	376	438	486	469	606	761	792	742	563	447	413	375	303	238	193	124	129	158	206	314	333	358
90 Jahre und älter	180	107	80	103	107	233	315	495	641	844	1133	987	1026	1290	1154	1005	686	547	483	490	408	294	146	155	109	132	160	310	290	315
Gesamt	**233**	**157**	**182**	**343**	**427**	**782**	**1078**	**1305**	**1296**	**1259**	**1120**	**1320**	**1640**	**1912**	**2019**	**1796**	**1390**	**1047**	**1014**	**812**	**692**	**577**	**403**	**254**	**340**	**480**	**565**	**781**	**812**	**835**

*Retrospektiv - Die Anzahl der Fälle aus dem aktuellen Datenstand kann durch zwischenzeitliche Übermittlung weiterer Fälle von der zu früheren Zeitpunkten berichteten Anzahl abweichen.

**2139 Fälle im Zeitraum ohne Altersangabe

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020

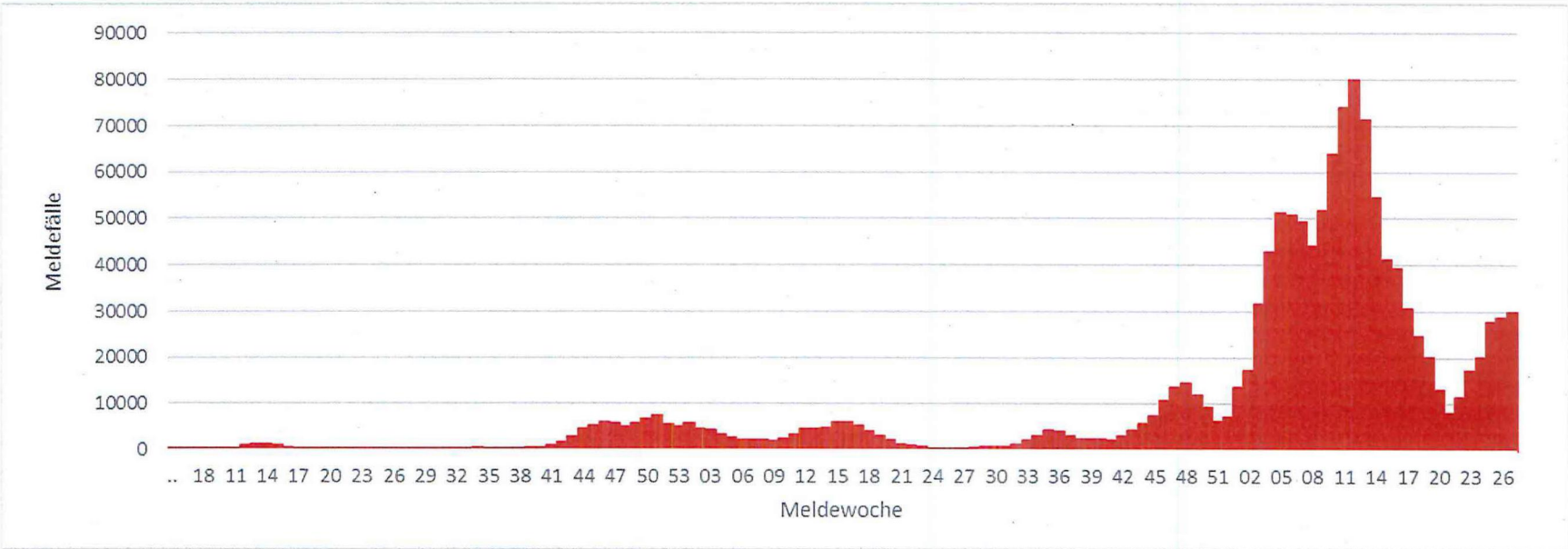

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	9039	1151	101	10	13	0	1	0
Freizeit	131	33	11	2	0	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	0	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	265	80	55	25	4	8	3	0
Senioreneinrichtung	188	101	190	174	5	5	16	2
Schule	510	116	50	3	3	2	0	0
Kita	349	191	134	6	1	1	0	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	9	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	30	14	10	7	1	0	0	0
Arbeitsplatz	474	139	58	15	1	2	3	0

TOP 2 Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV-Anlage Vorlage: 3013/2022

Zunächst ergeht der Hinweis des Vorsitzenden auf die Ausarbeitung aufgrund der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses und damit Vorlage einer modifizierten Beratungsvorlage unter der Nummer 3013/2022.

Weiterhin stellt Herr Landrat Leßmeister den ursprünglichen Sachverhalt aus der Sitzung des Kreisausschusses dar und informiert ausführlich hinsichtlich der zwischenzeitlichen Ausarbeitung mit beigefügter Modellrechnung und damit Darstellung einer Kostengegenüberstellung zur Alt-/Neuanlage in einer Gesamtübersicht.

Nach derzeitigem Stand stellt sich eine Installation neuer Module in der Tendenz als die wirtschaftlichste Variante dar.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, auf Basis der vorgelegten Zahlen eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung alt-neu durchführen zu lassen und den Landrat zu ermächtigen, die wirtschaftlichste Variante umzusetzen bzw. den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

3013/2022

18.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 - Auftragsvergabe Montagearbeiten PV-Anlage

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Vorlage 2980/2022 verwiesen, über die der Kreisausschuss am 11.07.2022 beraten hatte.

Dem in der Vorlage empfohlenen Beschluss, den Wiederaufbau der vorhandenen PV-Anlage durch die Fa. WVE durchführen zu lassen, war das Gremium nicht gefolgt.

Stattdessen wurde die Verwaltung gebeten, dem Kreistag am 18.07.2022 zunächst einen Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Neuerrichtung einer PV-Anlage vorzulegen.

Die Verwaltung hat durch ein Fachunternehmen eine mit Hilfe einer Fachsoftware erstellten Modellrechnung (Bank-und Finanzplan) für die beiden Varianten erstellen lassen. Auch wenn dies wegen der Kürze der Zeit noch nicht als belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung angesehen werden kann, weil insbesondere im Hinblick auf die Neuanlage Annahmen getroffen wurden, die ggf. noch verifiziert werden müssten; gibt die Gegenüberstellung doch Anhaltspunkte für eine Abschätzung der weiteren Vorgehensweise.

Nach Auswertung der Ausarbeitung ist Folgendes festzuhalten:

1. Den Investitionskosten des Wiederaufbaus der Bestandsanlage durch WVE für knapp **60.000 €** stehen geschätzte Kosten für die Neuerrichtung einer PV-Anlage von ca. **77.000 €** gegenüber. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Marktwert gebrauchter Altanlagenteile (Module und Wechselrichter) äußerst gering ist, so dass eine Veräußerung unwahrscheinlich sein dürfte; allenfalls wäre über eine Eigenverwertung an anderer Stelle (z.B. durch die Neue Energie GmbH) nachzudenken; die Machbarkeit muss aber erst noch geprüft werden.

2. Die neue Anlage kann aufgrund der höheren Leistungsfähigkeit der heutigen Module auf **70 kWp** ausgelegt werden; die Altanlage leistet **40 kWp**. Insoweit kann mit deutlich höheren Stromerträgen gerechnet werden.

3. Die Altanlage kann noch in diesem Sommer wieder aufgebaut werden; für die neue Anlage wäre dagegen eine komplette Neuausschreibung (EU-weit) erforderlich, so dass angesichts der derzeitigen Marktlage eine Errichtung vermutlich nicht vor Frühjahr/Sommer 2023 erfolgen könnte.

Die durch diese Zeitverzögerung entstehenden Ertragsnachteile dürften bei ca. **5.500 €** liegen. Eine mögliche Kostenentwicklung bei den Anlagenteilen bis 2023 wurde nicht berücksichtigt.
Ein temporärer Aufbau der Altanlage zur Überbrückung der Zeit bis zur Montage der Neuanlage verbietet sich aus technischen Gründen, da die Module unterschiedliche Abmessungen haben, und deshalb die Unterkonstruktion für die alten Module nicht für die neuen Module weiter verwendet werden kann.

4. Gerechnet auf 20 Jahre wird in der Modellrechnung für die Altanlage ein effektiver Gesamtüberschuss von knapp **60.000 €** ermittelt. Bei dieser Berechnung wurde unterstellt, dass der Stromertrag der Altanlage zu 85% zum Eigenverbrauch genutzt wird

5. Für die neue PV-Anlage wurde ein effektiver Gesamtüberschuss von ca. **155.431,00 €** ermittelt.
   Hierbei wurde 80% Eigenverbrauch angenommen. Hintergrund der unterschiedlichen Anteile ist, dass bei leistungsschwächeren Anlagen üblicherweise von einem höheren Eigenverbrauchsanteil ausgegangen wird.
   Bei der mit Errichtung der Neuanlage verbundenen Außerbetriebsetzung der Altanlage ist zu berücksichtigen, dass bilanziell eine vollständige Abschreibung des Restbuchwertes erforderlich wird. Dieser beträgt zum Stichtag 31.12.2022 **34.377,00 €.** Dieser Betrag ist vom Gesamtüberschuss der Neuanlage abzuziehen.

6. Für beide Umsetzungsvarianten kann modular die Ergänzung durch eine Speicheranlage vorgesehen werden.

In der Gesamtübersicht:

	Altanlage		**Neuanlage**	
	Aufwendungen	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Erträge**
Investitionskosten	*60.000,00 €*		*77.000,00 €*	
Abschreibung Altanlage			34.377,00 €	
Ertragsverlust			5.500,00 €	
Effektiver Gesamtüberschuß		60.000,00 €		155.431,00 €
Saldo		60.000,00 €		115.554,00 €
Differenzbetrag (20 Jahre) Altanlage/Neuanlage		**55.554,00 €**		
Differenzbetrag/Jahr Altanlage/Neuanlage		**2.770,70 €**		

Die Modellrechnung signalisiert damit über die Gesamtlaufzeit eine höhere Wirtschaftlichkeit für die Neuerrichtung der PV-Anlage auf dem Dach des Dienstgebäudes Lauterstraße 8.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Basis der abgeschätzten Zahlen eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen zu lassen, und anschließend auf dieser Grundlage die Ausschreibung der PV-Anlage auf den Weg zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, auf Basis der vorgelegten Zahlen eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung alt-neu durchführen zu lassen und den Landrat zu ermächtigen, die wirtschaftlichste Variante umzusetzen bzw. den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez.

Kusche
Abteilungsleiter

TOP 3 Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtsanierung: Auftragsvergaben Vorlage: 2978/2022

Der Vorsitzende informiert ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage.

Rückfragen zum Stand der Bauarbeiten, insbesondere dem Bauzeitenplan können geklärt werden.

zu B): Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

zu C): Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Hinweis:

zu „A" des Sachverhaltes:

Abschließende Zuständigkeit und Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11. Juli 2022.

*Der Kreisausschuss beauftragt die Firma **Booimanns GmbH** mit dem Gewerk Abbruch-/ Rückbauarbeiten am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl zum Angebotspreis in Höhe von **89.776,43 € (incl. MwSt.)***

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1

2978/2022

12.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Gesamtsanierung: Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern führt am Sickingen-Gymnasium Landstuhl eine Generalsanierung durch. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im Rahmen der Abbruchmaßnahmen für Bauabschnitt 1 werden die Bauteile A (Aula), C (naturwissenschaftlicher Trakt) sowie das Erdgeschoss des Bauteils D (Hauptgebäude) entkernt. Bei diesen Gebäuden aus den 50er- und 60er-Jahren (mit Umbauten der 80er-Jahre) ist eine umfangreiche Schadstoffsanierung sowie Betonsanierung vorgesehen. Die Abbruchmaßnahmen erfolgen bei paralleler Schulnutzung in den übrigen Gebäudeteilen, die im zweiten Bauabschnitt saniert werden sollen; Schulbetrieb und Baustelle werden dazu voneinander getrennt.

Zunächst erfolgen ab den kommenden Sommerferien sämtliche Rückbauarbeiten aufgeteilt in drei Gewerke.

A) ***Auftragsvergabe: Gewerk Abbruch-/Rückbauarbeiten***

Abschließende Zuständigkeit und
Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11. Juli 2022.

Als Vorarbeiten zur anschließenden Schadstoffsanierung sind Wand-, Boden- und Deckenbekleidungen sowie Sanitärobjekte, Leuchten und Kupferkabel abzubrechen bzw. rückzubauen. Im Einzelnen geht es um den Abbruch der Wandbekleidung aus Holz, des Estrichs, von PVC-/Lino-Bodenbelägen, Deckenbekleidung (Metallpaneele bzw. Gipsplatten) inkl. UK Holz, Deckenschalung aus Holz, Deckenbekleidung Mineralwolle inkl. UK Stahl, die Demontage der Sanitärobjekte, sowie den Ausbau der Elektro-Kupferkabel.

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten waren vom Planer vorab auf 260.969,59 € inkl. MwSt. geschätzt. Insgesamt wurden 9 Angebote eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Booimanns GmbH eingereicht in Höhe von 89.776,43 € brutto. Der Fachbereich 5.2 empfiehlt dem Kreisausschuss die Vergabe an die Fa. Booimanns Gmbh zum o. g. Angebotspreis.

B) Vorratsbeschluss: Gewerk Abbruch-, Rückbau-, Schadstoffsanierungsarbeiten

Es handelt sich hierbei um den Abbruch bzw. Rückbau KMF-belasteter Bodenbeläge, Abhangdecken, Mediendämmung, Ständerwände, und Trittschalldämmung. Außerdem um den Abbruch bzw. Rückbau von mit PAK und Asbest belastetem Wandputz, Fliesenkleber, Dachschindeln, Brandschutzklappen, Rohre, Heizkörper und Klein-Boiler sowie das Entfernen von Dickbeschichtung Kellerwand.

Die Leistung wurde vom Planer auf insgesamt 532.127,31 € brutto geschätzt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Die Leistung wurde im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Die Submission findet am 11.07.2022 statt. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

C) **Vorratsbeschluss Gewerk: Abbruch-, Rückbauarbeiten 2 BA1**

In diesem Abschnitt der Rückbauarbeiten erfolgt der Rückbau weiterer unbelasteter Bauteile (unbelasteter Innenputz, Fensterbänke, Türen, Zargen, Oberlichter). Weiterhin erfolgt der statische Abbruch (Aufzug, Treppenhaus zwischen BT C und D) und der Rückbau aller Fenster (Bauteil A, C und D).

Die vom Planer geschätzten Kosten belaufen sich auf 503.858,45 € inkl. MwSt. Die Wirtschaftlichkeit bildet der günstigste Angebotspreis.

Das Gewerk wird in Kürze im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Wertungs- und Wartefristen den Anbieter mit der Leistung zu beauftragen, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Bauabläufe empfiehlt der Fachbereich 5.2 dem Kreisausschuss auch bei diesem Gewerk, den Landrat zur Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermächtigen.

Beschlussvorschläge:

zu A): ***Abschließende Zuständigkeit und Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11. Juli 2022.***

*Der Kreisausschuss beauftragt die Firma **Booimanns GmbH** mit dem Gewerk Abbruch-/ Rückbauarbeiten am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl zum Angebotspreis in Höhe von **89.776,43 € (incl. MwSt.)***

zu B): Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

zu C): Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis mit der oben beschriebenen Leistung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gentek
Fachbereichsleiterin FB 5.2

TOP 4 K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach (2. Bauabschnitt) – Vergabe der Bauarbeiten Vorlage: 2993/2022

Der Vorsitzende informiert zunächst über die einstimmige Beschlussfassung aus der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses.

Er stellt den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage dar und gibt den, auf Aussage des LBM getroffenen Hinweis, der Baubeginn sei zum 01.08.2022 sowie eine Fertigstellung zum Ende 2022 geplant.

Der Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K9 zwischen L356 und Weltersbach (2. BA)

- Straßenbau mit einer Gesamtangebotssumme von **1.075.343,98 €** und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von **1.062.592,24 €** an die Fa. Wust & Sohn (Simmern) und
- Verkehrssicherung mit einer Gesamtangebotssumme von **18.495,85 €** an die Fa. Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach)

wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/LT/54201-K9
2993/2022

07.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

K9, freie Strecke zwischen L356 und Weltersbach (2. Bauabschnitt) –Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Aufgrund des schlechten Zustandes der K9, zwischen der L356 (Zufahrt Gewerbegebiet) und Steinwenden (OT Weltersbach) und zur erforderlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit soll die Fahrbahn auf einem Streckenabschnitt von insgesamt ca. 1,146 km saniert werden.

Im Bereich Station 0,824 bis 1,369 km soll die vorhandene Fahrbahn von ca. 4,9 bis 5,1 m auf 6,0 m verbreitert und im Vollausbau auf einer Länge von ca. 545 m erneuert werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll in diesem Bereich eine vorhandene Kuppe abgetragen werden und gleichzeitig die Kurven-Radien etwas vergrößert werden.

Im Bereich Station 1,369 bis 1,500 km ist die Erneuerung der kompletten Asphaltschicht mit Fahrbahnbreite 6,0 m vorgesehen, von Station 1,500 bis 1,970 km die Erneuerung der Deckschicht mit Fahrbahnbreite 6,0 m.

Mit den Bauarbeiten sind weitere Leistungen verbunden, insbesondere Erdarbeiten, die Herstellung von Zufahrten, die Neuherstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Drosselbauwerk und Entwässerungseinrichtungen, das Herstellen von Mulden bzw. Gräben und Stahlbetondurchlässen, die Erneuerung der Bankette und der Schutzplankenanlage, die Herstellung einer neuen Beschilderung und das Aufbringen einer neuen Fahrbahnmarkierung.

Mit den Arbeiten soll nach Angaben des LBM Kaiserslautern am 01.08.2022 begonnen werden. Die Ausschreibung erfolgte in zwei Losen.

Los 1: Straßenbau

Zum Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 30.06.2022 hatten 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Wust & Sohn, Simmern	**1.075.343,98 €**
2. weiterer Bieter A	1.110.798,24 €
3. weiterer Bieter B	1.270.808,71 €
4. weiterer Bieter C	1.379.883,59 €
5. weiterer Bieter D	1.571.314,19 €

Die Gesamt-Angebotssumme der Firma Wust & Sohn (Simmern) teilt sich folgendermaßen auf:

Gesamtangebotssumme aller Kostenträger	**1.075.343,98 €**
zu Lasten des **Landkreises Kaiserslautern**	**1.062.592,24 €**
zu Lasten des Landes	12.751,74 €

Das Angebot der Firma Wust & Sohn (Simmern) wurde vom LBM als das wirtschaftlichste Angebot gewertet. Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern für seinen Anteil von 1.062.592,24 € der Auftragserteilung an die Fa. Wust & Sohn zuzustimmen. Die Zuschlagsfrist endet am 29.07.2022

Los 2: Verkehrssicherung

Zum Eröffnungstermin am Donnerstag, den 30.06.2022 hatten 6 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Wolf Montage GmbH, Hoppstädten-Weiersbach	**18.495,85 €**
2. weiterer Bieter A	21.835,88 €
3. weiterer Bieter B	22.671,86 €
4. weiterer Bieter C	24.499,36 €
5. weiterer Bieter D	30.656,79 €
6. weiterer Bieter E	101.597,99 €

Die Gesamt-Angebotssumme geht vollständig zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern. Das Angebot der Firma Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach) wurde vom LBM als das wirtschaftlichste Angebot gewertet. Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern der Auftragserteilung an die Fa. Wolf Montage GmbH zuzustimmen. Die Zuschlagsfrist endet am 29.07.2022

Finanzierung:

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2022 mit einem Ansatz von 1.350.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 € enthalten. Die Landeszuwendung mit einem Fördersatz von 72% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist bewilligt.

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Arbeiten zum Ausbau der K9 zwischen L356 und Weltersbach (2. BA)

- Straßenbau mit einer Gesamtangebotssumme von **1.075.343,98 €** und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von **1.062.592,24 €** an die Fa. Wust & Sohn (Simmern) und
- Verkehrssicherung mit einer Gesamtangebotssumme von **18.495,85 €** an die Fa. Wolf Montage GmbH (Hoppstädten-Weiersbach)

wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
Vorlage: 2973/2022

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert den Sachverhalt ausführlich anhand der Beratungsvorlage. Zudem berichtet sie über die parallel zur heutigen Kreistagssitzung terminierte Stadtratssitzung Kaiserslautern und der ebenfalls dortigen Aufnahme sowie Beratung dieser Thematik auf deren Tagesordnung.

Unter Hinweis auf die beigefügten Anlagen hebt Frau Heß-Schmidt hervor, dass der Landkreis unter den errechneten Gesamtkosten verbleibt.

Ein Austausch schließt sich an.

Nachfolgend stellt Herr Landrat Leßmeister zur Abstimmung:

1. Der beigefügte Satzungsentwurf des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (**Anlage 1**) wird beschlossen.

2. Der beigefügten Änderung der Zweckvereinbarung (**Anlage 3**) wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 6.1
6.1/sc/12431/175-25
2973/2022

28.06.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, sowie des vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010 i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010, hat das Land Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten dahingehend geregelt, dass die Städte und Landkreise ermächtigt werden, mit kommunalen Satzungen Gebühren für amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Artikel 79 i.V.m. Artikel 82 VO (EU) 2017/625 erlaubt die Gebührenermittlung oberhalb der Mindestgebühr nach Anhang IV Kapitel II und unterhalb der Gesamtkosten nach Art. 82 Abs. 3 VO (EU) 2017/625.

Für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern erfolgen seit dem 05.11.2010 auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung (Beschluss Stadtrat am 22.06.2011, Beschluss Kreistag am 12.09.2011, Genehmigung durch ADD am 09.11.2011, öffentliche Bekanntmachung am 20.12.2011) amtliche Kontrollen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen im Stadtgebiet, durch das Fleischbeschaupersonal des Landkreises Kaiserslautern. Die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten sind im Rahmen der Zweckvereinbarung von der Stadt Kaiserslautern an den Kreis zu erstatten.

Seit 2018 haben sich gravierende Veränderungen in den Strukturen der Schlachtbetriebe ergeben:

Der ***Betrieb Hess, Niederkirchen*** hat den Betrieb zum 01.10.2018 eingestellt. Die ***Fa. Kuhn, Otterberg*** führt seit 01.07.2019 keine Schlachtungen mehr durch. Beide Betriebe waren zusammengenommen für Gebühreneinnahmen von ca. 50.000 €uro jährlich verantwortlich. Dies entsprach ca. 40 % der gesamten Gebühreneinnahmen. Durch die Schließung des Schlachtbetriebs der ***Härting GmbH*** zum 18.11.2021 hat sich die Einnahmesituation aus Gebühren für das Jahr 2022 nochmals drastisch verschlechtert. Auf den Betrieb Härting GmbH entfielen im Jahr 2020 mehr als 50% der gesamten Einnahmen aus Fleischbeschaugebühren. Die sonstigen verbliebenen und auf das Stadtgebiet entfallenden Gebühreneinnahmen können als unbedeutend angesehen werden.

Eine Modellrechnung für die Folgejahre, bezogen auf das bereits abgewickelte Jahr 2020, hat ergeben, dass die sich errechnenden Fleischbeschaugebühren der Höhe nach dem

Gebührenschuldner nicht mehr zuzumuten sind. Selbst unter Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes kann von keiner Kostendeckung mehr ausgegangen werden.

Aus Sicht des Kreisveterinäramtes wird daher die Beschlussfassung einer neuen Fleischgebührensatzung empfohlen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass gegen die Zahlung einer Pauschale von 10.000 € durch die Stadt Kaiserslautern, künftig auf eine zeitintensive kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten verzichtet werden kann. Sollte die Stadt Kaiserslautern der Zahlung der Pauschale nicht zustimmen, müsste weiterhin eine kostenstellengenaue Kalkulation der Personal- und Sachkosten erfolgen.
Die o. a. Pauschale wurde durch interne Ermittlung anhand der verbleibenden Stückzahlen auf Basis des Jahres 2020 ermittelt und ist nach jetzigem Stand ausreichend zur Deckung der entstehenden Kosten in der Stadt. Die oben aufgeführte Zweckvereinbarung soll hierzu ergänzt werden (§ 3 Kostenersatz).

Die derzeitige Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern (inhaltsgleich von der Stadt KL übernommen und veröffentlicht) wurde am 20.07.2015 vom Kreistag beschlossen und ist zum 01.09.2015 in Kraft getreten. Die erhobenen Gebührensätze sind seit 01.09.2017 unverändert.

Diese Gebührensätze, welche schon im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen im oberen Bereich liegen, sollen auch weiterhin unverändert beibehalten werden, um die Bedingungen für das Schlachtgewerbe nicht weiter zu verschlechtern.

Als **Anlage 2** sind die Gebührensätze umliegender Landkreise beigefügt. Im Vergleich befindet sich der Landkreis Kaiserslautern im oberen Bereich der Gebührensätze und diese liegen deutlich über dem Mindestsatz nach Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625.

Ergänzender Hinweis:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Fleischbeschaugebühren vom 20.07.2015 regelte zunächst die stufenweise Anpassung der Gebührensätze in 3 Schritten auf die Vollkosten bezogen auf das Jahr 2014. Danach war eine automatische Anpassung der Gebührensätze anhand der jeweiligen Kalkulation festgelegt. Nach dem Wortlaut der Satzung werden die Gebührensätze anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt. Durch den nunmehr bedingten Einnahmeausfall aufgrund der Schließung des Schlachtbetriebs Härting GmbH und dem weiteren Rückgang der Schlachtzahlen kann selbst durch Außerachtlassung sämtlicher Personalkosten des Veterinäramtes keine Kostendeckung der Fleischgebühren im Sinne unserer derzeit in Kraft befindlichen Satzung erreicht werden. Nach Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist eine Vollkostenkalkulation gesetzlich nicht erforderlich.

Der entsprechende Passus in der Anlage zu § 2 der Satzung vom 20.07.2015 **„Zukünftige Anpassung der Gebührensätze“** wurde daher beim Neuentwurf entfernt.

Der beigefügte Satzungsentwurf (**Anlage 1**) sieht daneben die Beibehaltung der Gebührensätze vor.

Aufgrund der Struktur der Schlachtbetriebe in Stadt- und Landkreis, mit überwiegend geringen Schlachtzahlen an einzelnen Schlachttagen, wurde wie in der Vergangenheit auf eine Gebührendegression verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügte Satzungsentwurf des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (**Anlage 1**) wird beschlossen.

2. Der beigefügten Änderung der Zweckvereinbarung (**Anlage 3**) wird ebenfalls zugestimmt.

Im Auftrag:

Gez.

Dr. Jennifer Schiwek
Abteilungsleiterin

Anlage/n:

22_06_15_Satzung 2022
22_06_15_Zusatz zur Zweckvereinbarung
Tabelle Gebührenvergleich_farbig

TOP Ö 5

- Anlage 1-

Satzung
des Landkreises Kaiserslautern
über die Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
vom 01.01.2022

Der Kreistag hat am aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zur Zeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Geltungsbereich

§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände

1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
   a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
   b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
   c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
   d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
   e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
   f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
   g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
   h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
   i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
   j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

vorgenommen werden.

3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
   - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
   - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2
Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen

1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Gebühren nach Art. 79 dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 82 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.
3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;

b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.07.2015 außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Leßmeister
(Landrat)

Anlage zu § 2

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge übersteigen deutlich die Mindestbeträge der Anlage IV Kapitel II der VO EU 2017/625. Die Gebührensätze bewegen sich innerhalb der Begrenzung durch die Vorgaben des Artikels 82 Abs. 3 der VO EU 2017/625

1.) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Ab 01.01.2022

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	**Betrag je Untersuchung €**
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21
Schaf / Ziege **Tester** (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild/Wildschweine	17,17
Strauße/sonstige Laufvögel	17,26
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliehene Jäger	7,00

BSE-Testpflicht:

Mit der TSE-Überwachungsverordnung (TSEÜberwV) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist (in der jeweils gültigen Fassung) wurde die BSE-Testpflicht neu geregelt.

Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE nach der Anlage (zu § 1 Absatz 1a und 2, § 1a Absatz 2 TSEÜberwV) besteht, werden nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet.

2.) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch

(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

Ab 01.01.2022

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

3.) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	Je angefangene Viertelstunde €
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

TOP Ö 5

Anlage 2

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Veterinäramt
Pfaffstr. 40-42
67655 Kaiserslautern

Gebührenvergleich Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Donnersbergkreis und Südwestpfalz (Kleinbetriebe bzw. Hausschlachtung)

Tierart	Landkreis Kaiserslautern ab 01.00.2017	Landkreis Kusel ab 01.01.2012	Donnersbergkreis ab 01.01.2014	Landkreis Südwestpfalz ab 01.01.2016	Landkreis Bad Dürkheim ab 01.01.2009	Durchschnitt
Pferde	**50,18 €**	26,03 €	47,93 €	21,40 €	45,29 €	***38,17 €***
Rinder	**27,14 €**	17,13 €	33,86 €	25,20 €	26,60 €	***25,99 €***
Rinder Tester BSE	**tats. Kosten**	33,89 €	33,86 €	25,20 €	26,60 €	***29,89 €***
Schweine	**23,69 €**	15,30 €	15,97 €	18,70 €	18,03 €	***18,34 €***
Schafe	**8,21 €**	9,50 €	12,72 €	5,00 €	11,90 €	***9,47 €***
Schafe Tester TSE	**32,76 €**	9,50 €	12,72 €	5,00 €	11,90 €	***14,38 €***
Gehegewild	**17,17 €**	10,73 €	15,94 €	5,00 €	14,40 €	***12,65 €***
Strauße	**17,26 €**	10,73 €	15,94 €	0,00 €	14,40 €	***14,58 €***
Wildschweine/Dachse (Trichinenuntersuchung)	**15,70 €**	11,56 €	17,67 €	18,70 €	28,96 €	***18,52 €***
WS/Dachse Trichinenprobenentnahme durch beliehene Jäger	**7,00 €**	8,20 €	5,50 €	5,60 €	9,50 €	***7,16 €***
<u>Hausschlachtung</u>						
Pferde	**50,18 €**	29,47 €	42,37 €	0,00 €	50,08 €	***34,42 €***
Rinder	**27,14 €**	20,57 €	31,32 €	17,60 €	30,93 €	***25,51 €***
Rinder Tester BSE	**tats. Kosten**	37,33 €	31,32 €	17,60 €	30,93 €	***29,30 €***
Schweine	**23,69 €**	18,34 €	17,64 €	21,70 €	22,81 €	***20,84 €***
Schafe	**8,21 €**	12,94 €	14,78 €	9,50 €	16,01 €	***12,29 €***
Schafe Tester TSE	**32,76 €**	12,94 €	14,78 €	9,50 €	16,01 €	***17,20 €***
Gehegewild	**17,17 €**	14,17 €	17,23 €	9,50 €	23,35 €	***16,28 €***
Strauße	**17,26 €**	14,17 €	17,23 €	0,00 €	22,06 €	***17,68 €***

Anlage 3

Text für Anschreiben an die Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hauck,

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wurde am 22.06.2011 vom Stadtrat und am 12.09.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Genehmigung durch ADD erfolgte am 09.11.2011. Am 20.12.2011 wurde sie in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung bedürfen Änderungen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wie Ihnen per Email am 21.04.2022 mitgeteilt wurde hat die Härting GmbH zum 18.11.2021 Ihren Schlachtbetrieb eingestellt. Die auf den Betrieb Härting GmbH entfallenden Stückzahlen stellten die überwiegende Schlachttätigkeit im Stadtgebiet dar.

Für die Fleischbeschau verbleiben künftig die Wildschweine und Wildwiederkäuer (bei Auffälligkeiten), die Hausschlachtungen sowie das Gehegewild. Zusätzlich kann es zur Trichinenprobenentnahme bei den von nicht beliehenen Jägern erlegten Wildschweinen kommen.

Der Wegfall der Gebühreneinnahmen aus der Härting GmbH macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Eine Änderung der Gebührenhöhe für Hygienekontrollen der städtischen Zerlegebetriebe (Spötzl, Espensteig und I. & V. Kuhn, Mannheimer Str.) ergibt sich aus der Satzungsänderung nicht.

Daher wurde in der o.a. Email auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist neben der Satzungsänderung (separate Zuleitung) auch den Kostenersatz (§ 3 der Zweckvereinbarung) neu zu fassen.

Folgende Fassung ist beabsichtigt und mit den zuständigen Gremien abzustimmen:

§ 3 Kostenersatz (neu)

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zahlt die Stadt Kaiserslautern an den Landkreis Kaiserslautern jährlich, beginnend ab 01.01.2022, eine Pauschale in Höhe von 8.600 €uro.

2. Für die Leistungen des § 1 Ziffer 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.400 €uro. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal- und Sachkosten.

3. Die jährliche Gesamtpauschale in Höhe von 10.000 €uro ist an den Kreis in zwei Teilbeträgen von jeweils 5.000 €uro zum 01.01. und zum 01.07. zu zahlen.

Daneben wird in § 1 Nr. 2 der Vereinbarung die nicht mehr gültige Rechtsgrundlage (VO (EG) Nr. 882/2004) durch die derzeit geltende VO (EU) 2017/625 ersetzt.

TOP 6 Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern
Vorlage: 2985/2022

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst über die landesseitigen Vorgaben zur Weiterbetreibung eines Impfzentrums. Hierbei ist vorgesehen, das Angebot zur Vorhaltung der Impfstraßen zu verringern; künftig soll nach Maßgabe der Landesregierung nur noch eine Impfstraße zur Verfügung stehen. Diese Strategie wird mit den zwischenzeitlich ausgeweiteten Möglichkeiten zur Durchführung von Impfungen begründet, wie z. B. durch die Hausärzte, den Einsatz mobiler Impfteams sowie durch landesweite Sonderimpfaktionen. Im Ergebnis werden sämtliche rheinlandpfälzisch vorgehaltenen Zentren reduziert. Buchungen/Terminvergaben zu möglichen Impfungen werden weiterhin über das Landesportal gesteuert. Abschließend informiert Herr Leßmeister über das derzeitige wöchentliche Aufkommen von ca. 100 Impfungen durch den aktuell landesseitig eingesetzten Impfbus auf dem Opelgelände.

Ein Austausch zur künftigen Immobilie am Standort in Landstuhl (Räumlichkeiten, Zuwegung, Kostenfaktor, etc.) sowie den aufzuwendenden Personalkosten schließt sich an.
Zur möglichen täglichen Abfertigung am künftigen Standort wird derzeit von einer Personenstärke von ca. 450 zur Impfung ausgegangen.

Anschließend stellt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Kreistag stimmt der optionalen Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31.12.2022 zu, sofern die CoronaImpfV entsprechend angepasst wird und der Auftrag hierzu durch das MWG erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 30 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 5 –

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12802
2985/2022

11.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Organisation Landesimpfzentrum Kaiserslautern

Sachverhalt:

Das Landesimpfzentrum Kaiserslautern war seit Dezember 2020 in einer von der Fa. Opel zur Verfügung gestellten Werkshalle eingerichtet. Der Betrieb erfolgte unter gemeinsamer Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) des Landes Rheinland-Pfalz. Ab 01.08.2022 kann die Fa. Opel die Werkshalle wegen Eigenbedarf nicht mehr zur Verfügung stellen.

Von Seiten des MWG wurde angeregt, ab dem 2023 die Impfzentren zukünftig bei den Kommunen mit einem Gesundheitsamt, also den Landkreisen, anzudocken. Ein entsprechendes Grobkonzept zur Vorhaltung von Impfkapazitäten in Rheinland-Pfalz befindet sich derzeit beim zuständigen Ministerium in der Ausarbeitung. Dies hätte dann zur Folge, dass das Landesimpfzentrum Kaiserslautern zwar nicht mehr unter einer gemeinsamen Trägerschaft von Stadt und Landkreis Kaiserslautern betrieben wird, aber für beide Gebietskörperschaften weiterhin zuständig bleibt.

Der Landkreis Kaiserslautern hat sich daher auf die Suche nach einer neuen Liegenschaft gemacht und das Gebäude der ehemaligen Polizeiinspektion in Landstuhl, Bahnstraße 18, als für geeignet empfunden. Anzumerken ist, dass die vorzuhaltende Kapazität durch das MWG bedarfsorientiert zukünftig auf eine Impfstraße reduziert wurde. Bisher wurden drei Impfstraßen vorgehalten.

Die Finanzierungszusage des MWG liegt derzeit bis zum 31.12.2022 über die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vor, jedoch ist eine Verlängerung darüber hinaus denkbar.

Der Mietvertrag soll nun bis 31.12.2022 abgeschlossen werden, jedoch mit der Option der Verlängerung, je nach Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingung, hier im Besonderen der CoronaImpfV. Damit im Bedarfsfall diese Verlängerungsoption, ggf. auch kurzfristig, in Anspruch genommen werden kann, bedarf es der vorsorglichen Zustimmung des Kreisausschusses.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der optionalen Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31.12.2022 zu, sofern die CoronaImpfV entsprechend angepasst wird und der Auftrag hierzu durch das MWG erfolgt.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
Impfkoordinator

TOP 7 Konzept Gemeindeschwester plus
Vorlage: 2961/2022

Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst über die vorangegangenen intensiven Diskussionen innerhalb des Sozialausschusses sowie des Kreisausschusses.

Zusammenfassend stellt er wiederholt klar, dass es sich bei dem Konzept einer Gemeindeschwester plus und deren Tätigkeiten um ein präventives Angebot für einen Personenkreis der über 80 jährigen Menschen ohne Pflegegrad sowie bislang noch keiner Pflegebedürftigkeit handelt. Weiter informiert der Vorsitzende hinsichtlich der aus dem Aspekt der geographischen Verortung heraus ausgearbeiteten Varianten, welche in der Beratungsvorlage aufgezeigt werden. Ein ergänzender Hinweis ergeht auf die beigefügte Anlage; insbesondere das Ministeriumsschreiben vom 15. Juni 2022 und der dortigen Aussagen zu entsprechenden Fördermöglichkeiten in den Jahren 2023/2024.

Nach den Ausführungen informiert der Vorsitzende hinsichtlich der seitens der Kreistagsfraktion der CDU eingebrachten **Resolution „Gemeindeschwester plus kreisweit ermöglichen“** mit Schreiben vom 18.07.2022.

Das Wort wird anschließend der antragsstellenden Fraktion erteilt.
Herr Marcus Klein, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag macht Ausführungen hierzu und begründet die Resolution. Im Ergebnis spricht sich die CDU-Fraktion für die verwaltungsseitig ausgearbeitete Variante „A“ aus, gleichwohl einer Ausdehnung und damit kreisweiten Versorgung diesen Angebotes auf das gesamte Landkreisgebiet.

Im Anschluss tauschen sich die Fraktionen aus. Entgegen der bisherigen Aussagen und Bestrebungen innerhalb der vorgenannten Ausschüsse gibt Herr Martin Müller für die SPD-Fraktion bekannt, dass sich nach intensiven Beratungen und Gesprächen die SPD-Fraktion hat fachlich überzeugen lassen und daher nun der Empfehlung der Fachabteilung sowie der heute vorgelegten Resolution zustimmend folgen kann.

Weitere Redner schließen sich an.

Herr Alexander Ulrich, Fraktionsvorsitzender Die Linke, stellt einen **Änderungsantrag** zur eingebrachten Resolution. Hierbei sollen Aussagen die Umsetzungen in den anstehenden Haushaltsplanungen und im Hinblick auf die dazu notwendigen Abstimmungen mit der ADD betreffend, in einer textlichen Passage ergänzt werden.

Anfügung zum bestehenden Resolutionstext:

„Diese Prüfung soll in die nächsten Haushaltsberatungen mit eingebracht werden.“

Anschließend stellt der Vorsitzende zunächst den Beschlussvorschlag der Beratungsvorlage zur Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, die zusätzliche vom Land bewilligte Stelle der Gemeindeschwester^{plus} mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ gemäß Variante „A" im Landkreis Kaiserslautern einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

Das Gremium verständigt sich auf die ausgearbeitete Variante „A";

Nachfolgend bringt der Vorsitzende den gestellten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, um die textliche Erweiterung zur seitens der CDU-Fraktion eingebrachten Resolution, zur Abstimmung:

„Der Landrat wird gebeten, sich weiter in diesem Sinne einzusetzen. Parallel bitten wir die Kreisverwaltung, auch andere Wege zu prüfen, die uns unserem Ziel einer Ausdehnung der „Gemeindeschwester plus" auf den ganzen Kreis näher bringen. Diese Prüfung soll in die nächsten Haushaltsberatungen mit eingebracht werden."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/GS+
2961/2022

07.07.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	21.06.2022	öffentlich
Kreisausschuss	11.07.2022	öffentlich
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Konzept Gemeindeschwester plus

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Die Gemeindeschwester^{plus} ist ein präventives Angebot für hochbetagte Menschen (über 80 Jahre) *ohne* Pflegegrad. Das Konzept sieht eine proaktive, aufsuchende Arbeit vor. Die Fachkraft geht aktiv auf die Zielgruppe zu und bewirbt ihr Angebot. Eine vergleichbare Vorgehensweise weist kein anderes Beratungsangebot im Landkreis Kaiserslautern auf; die Gemeindeschwester^{plus} hat dahingehend ein absolutes Alleinstellungsmerkmal.

Insbesondere ist vom Land Rheinland-Pfalz als Fördermittelgeber eine deutliche Abgrenzung zur (ebenfalls aufsuchenden aber weder proaktiven noch präventiven) Arbeit der Pflegestützpunkte gefordert. Diese können und dürfen die Zielgruppe der Gemeindeschwester^{plus} nicht bedienen.

Die Zielgruppe der Gemeindeschwester^{plus} ist heterogen. Daher ist davon auszugehen, dass nicht alle Angehörigen der Zielgruppe das Angebot in gleichem Maße annehmen.

Ausgangslage

Seit 2015 werden 1,0 VZÄ durch das Land Rheinland-Pfalz finanziell gefördert. Das Versorgungsgebiet umfasst die Verbandsgemeinden Landstuhl (inkl. ehem. Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd) und Ramstein-Miesenbach. Das Angebot ist etabliert und fest in Versorgungsgebiet verankert.

Der Landkreis Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 15.02.2022 eine Förderzusage des Landes Rheinland-Pfalz vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung für zusätzlich 0,5 VZÄ erhalten. Für diesen Stellenanteil ist eine Festlegung des Versorgungsgebietes erforderlich.

Aus Sicht der Fachabteilung und als Ergebnis der Vorberatungen im Sozialausschuss ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Varianten für eine geografische Verortung der zusätzlichen 0,5 VZÄ.

Ungeachtet dessen hat Herr Landrat Leßmeister beim zuständigen Ministerium auftragsgemäß in Folge der diesbezüglichen Beschlussfassung in der Kreistagssitzung vom 09.05.2022 angefragt,

inwieweit eine Förderung seitens des Landes so erhöht werden kann, dass das Projekt auf den ganzen Landkreis ausgedehnt werden kann. Das Antwortschreiben von Herrn Staatsminister Schweitzer liegt mittlerweile vor (vgl. hierzu beigefügte Anlage).

Variante A

Zuordnung **VG Weilerbach** und **VG Bruchmühlbach-Miesau** (jeweils komplett)

Vorteile:
- Passende Zielgruppengröße für 0,5 VZÄ
- Geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Zusammenhängende Versorgungsregion
- Bei Aufstockung des Angebots kann nördliche/östliche Versorgungsregion ohne Umstrukturierung eingebunden werden

Nachteil:
- VG Otterbach-Otterberg und VG Enkenbach-Alsenborn (nördlicher/östlicher Landkreis) haben weiterhin kein entsprechendes Angebot

Variante B

Zuordnung **VG Enkenbach-Alsenborn** (komplett)

Vorteile:
- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ
- Einheitliche Versorgungsregion mit Ansprechpartnern in einer Gemeinde

Nachteile:
- VG Otterbach-Otterberg, VG Weilerbach und VG Bruchmühlbach-Miesau haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Keine geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

Variante C

Zuordnung **VG Weilerbach** und **Ortsgemeinden VG Otterbach-Otterberg** (ohne Otterbach/Otterberg)

Vorteile:
- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ
- Geografische Anbindung an bestehende Versorgungsregion
- Versorgungsangebot (teilweise) auch für den nördlichen Landkreis

Nachteile:
- Aufsplitterung und fehlende Transparenz der geografischen Zuständigkeit
- VG Bruchmühlbach-Miesau und VG Enkenbach-Alsenborn haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

Variante D

Verteilung der Leistungen von 1,5 VZÄ GS+ auf den gesamten Landkreis

Vorteil:

- Jede VG profitiert in gleichem Maße von den Leistungen der GS+

Nachteile:

- Bestehende/etablierte Strukturen im bisherigen Projektgebiet brechen weg (Sozialraumwissen geht verloren)
- Reduzierung der Projekt-/Kontaktmöglichkeiten insgesamt
- Deutlicher Qualitätsverlust der Arbeit. Wichtigste Aspekte in der Arbeit der Gemeindeschwesterplus sind die Möglichkeit, Vertrauen zu schaffen, Bekanntheit im Sozialraum zu erreichen und vor allem die individuell erforderliche Zeit zur Beratung/Unterstützung.
- Bei Aufstockung des Angebots muss dieses komplett neu strukturiert werden

Variante E

Zuordnung einzelner Ortsgemeinden außerhalb der Grundzentren „nördlich A6"
Insbesondere: **VG Enkenbach-Alsenborn**, Fischbach, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach
VG Otterbach-Otterberg, Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal**, VG Weilerbach** Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Schwedelbach

Vorteil:

- Passende Bezugsgröße der Zielgruppe für 0,5 VZÄ (unter Berücksichtigung höheren Fahrtaufwandes, s.u.)
- Versorgungsangebot (teilweise) auch für den nördlichen und östlichen Landkreis

Nachteil:

- Komplette VG Bruchmühlbach-Miesau, Grundzentren der versorgten Verbandsgemeinden und die Gemeinden „südlich A6" haben weiterhin kein entsprechendes Angebot
- Diffuse Verteilung des Angebotes, damit fehlende Identifizierbarkeit für Bevölkerung
- Ansprechpartner für Netzwerkarbeit in drei Verbandsgemeinden
- Höherer Aufwand an Fahrzeit

Ergänzung:

Eine Untersuchung der Kontakte der Gemeindeschwester^{plus} innerhalb der letzten sieben Jahre hat ergeben, dass die Inanspruchnahme des Angebotes unabhängig ist von

- der Größe der Ortsgemeinde
- dem Anteil hochbetagter Menschen
- der Größe der Zielgruppe.

Es konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.

Empfehlung der Fachabteilung:

Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen, die **Variante A** (komplette Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Weilerbach) umzusetzen.

Hierfür sprechen aus Sicht der Fachabteilung:

- Die bisherige Inanspruchnahme des Angebotes ist unabhängig von der Größe der Ortsgemeinde, dem Anteil hochbetagter Menschen insgesamt, der Größe der Zielgruppe und insbesondere bestehenden Beratungsangeboten/Initiativen vor Ort. Die Inanspruchnahmequote besteht mithin in Grundzentren in gleichem oder gar höherem

Maße als in kleineren Ortsgemeinden
- Die Angebotsstruktur ist für die Zielgruppe klar ersichtlich und zuordenbar, somit niedrigschwelliger erreichbar
- Die Wegezeiten innerhalb einer kompakten Versorgungsregion bleiben auf ein Minimum reduziert; die zeitlichen Ressourcen stehen zur Versorgung der Zielgruppe zur Verfügung
- Die Anbindung an bedeutende Netzwerkpartner (insbesondere den Verbandsgemeindeverwaltungen) erfolgt in einem klar abgegrenzten Bereich und in übersichtlichem Umfang
- Die geografische Anbindung der bereits versorgten und der künftig zu versorgenden Region führt zu Synergieeffekten, nicht nur in Vertretungssituationen
- Die etablierte Qualität des Angebotes wird sowohl in der bereits versorgten Region als auch in der neu zu versorgenden Region durchgängig und in gleichem Umfang aufrechterhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die zusätzliche vom Land bewilligte Stelle der Gemeindeschwester^{plus} mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ gemäß Variante ___ im Landkreis Kaiserslautern einzusetzen.

Im Auftrag:

Gez.

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin

Anlage/n:

20220615_AW Min. Schweitzer_Foerderung Gemeindeschwester Plus

TOP Ö 7

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Herrn Landrat
Ralf Leßmeister
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

Eingang
20. Juni 2022
LANDRAT

1. Scan
2. Kopien an: AL 4 + FBL 4.2 + AL 1 + FBL 1.3

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

15. Juni 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3642-0001#2019/ 0005-0601 645	10.05.2022	Fabia Heischling Fabia.Heischling@mastd.rlp.de	06131 16-2053 06131 1617-2053

Förderung kommunaler Gesundheitsförderungskonzepte für ein gesundes Leben im Alter – Gemeindeschwester^{plus}

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.05.2022.

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, Gemeindeschwester^{plus} stufenweise auszubauen und bis zum Ende der Legislaturperiode flächendeckend einzuführen. Wir streben an, den Ausbau dann mit 54 Gemeindeschwester^{plus}innerhalb der Legislaturperiode abzuschließen. In Rheinland-Pfalz gibt es 36 Landkreise und kreisfreie Städte. Daher erhält jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt, die dies beantragen, eine maximale Förderung für 1,5 Vollzeitäquivalente. Dafür konnten im aktuellen Landeshaus die Mittel deutlich erhöht werden. Der Landkreis Kaiserslautern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf seinen Antrag hin eine Zusage für die maximale Landesförderung erhalten.

Sobald die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 abgeschlossen sind, werden wir die Kommunen über Fördermöglichkeiten informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Kreistag Kaiserslautern

An den Landrat des
Landkreises Kaiserslautern

18.07.2022

Resolution „Gemeindeschwester plus kreisweit ermöglichen"

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Beratung folgender ergänzender Resolution zum Tagesordnungspunkt „Konzept Gemeindeschwester plus":

Gemeindeschwester plus kreisweit ermöglichen

Das Projekt „Gemeindeschwester Plus" stellt ein humanitäres Angebot für die ältere Generation dar. Sie ergänzt die vielfältigen Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich Soziales und der Pflege sowie die Arbeit der Pflegestützpunkte.

Die Akzeptanz und die gute Resonanz in der Bevölkerung sowie die positiven Effekte für die Seniorenarbeit im Landkreis Kaiserslautern sprechen für den erfolgreichen Verlauf und die Weiterführung des Projektes.

Der Kreistag begrüßt daher, wenn das Projekt „Gemeindeschwester Plus" fortgeführt und personell gestärkt wird. Und doch haben die Gremienberatungen der letzten Wochen gezeigt: ganz gleich, wie sich der Kreistag entscheidet, die zusätzlich bewilligte halbe Stelle reicht bei weitem nicht aus, um das Projekt auf den ganzen Landkreis auszudehnen. Notwendig wären hierfür 3 Vollzeitstellen.

Die heutige Beschlussfassung kann daher nur ein Zwischenschritt sein, der die jetzt vorhandenen Stellen möglichst effizient einsetzt. Eine bedarfsgerechte Versorgung des kompletten Kreises ist damit nicht möglich – dabei darf es nicht bleiben!

Wir wollen das Projekt auf den ganzen Landkreis ausdehnen. Dafür ist es unabdingbar, dass die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Die bisher ablehnende Haltung des Landes auf unsere Ersuchen ist nicht akzeptabel und es ist auch widersprüchlich. Wenn ein sinnvolles Landes-Projekt vor Ort funktionierend umgesetzt wird, warum wird es dann nicht so auskömmlich finanziert, dass alle Menschen im Kreis davon profitieren können?

Vorsitzender: Marcus Klein, Im Eck 2, 66879 Steinwenden, info@marcus-klein.info

Da eine Finanzierung aus eigenen Mitteln –nach jetzigem Stand- ausscheidet, weil es sich um eine freiwillige Leistung handelt, erneuern wir unsere Forderung einer zusätzlichen Förderung durch das Land.

Der Landrat wird gebeten, sich weiter in diesem Sinne einzusetzen.

Parallel bitten wir die Kreisverwaltung, auch andere Wege zu prüfen, die uns unserem Ziel einer Ausdehnung der „Gemeindeschwester plus" auf den ganzen Kreis näher bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Klein

Marcus Klein
Fraktionsvorsitzender

TOP 8 Antrag der SPD-Fraktion:
"Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofes in Erfenbach durch den Landkreis und der Stadt Kaiserslautern
Vorlage: 2999/2022

Das Wort wird zunächst der antragstellenden Fraktion erteilt.

Herr Martin Müller, erläutert daraufhin für die SPD-Fraktion im Kreistag den Antrag und begründet diesen.

Der Vorsitzende zeigt anschließend anhand einer fachlichen Stellungnahme durch den Bereich „Abfallwirtschaft" verschiedene Aspekte hierzu auf. Dabei schildert er zunächst den Status quo der Wertstoffhöfe in Kindsbach sowie im Kapiteltal bei der ZAK. Er zeigt die aktuell geltenden Annahmebedingungen sowie Öffnungszeiten auf und stellt einen künftigen Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofs im Hinblick auf die geografische Lage als durchaus sinnvoll dar. Sofern sich die gemeinsame Nutzung aus fachlicher Sicht als wirtschaftlich darstellen lässt, sind durchaus in verschiedenen Bereichen Möglichkeiten auf Synergieeffekte erkennbar.
Allerdings bleiben hierzu einige Fragen, beispielsweise die Klärung des Spektrums der abzugebenden Abfälle, der Öffnungszeiten sowie der Kostentragung bei möglichen Kooperationen, zu klären. Ob und welche Synergien sich ergeben könnten, kann derzeit nicht eindeutig bewertet werden.

Abschließend informiert der Vorsitzende über die langfristigen im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (2015 – 2020) dargestellten Maßnahmen zur Prüfung einer Verbesserung der Sammelstruktur sowie einer Erweiterung ggfs, auch Verlegung des Wertstoffhofes Kindsbach.

Ein Austausch seitens der Gremienmitglieder schließt sich an:

Das Gremium spricht sich zunächst für eine textliche Anpassung des eingebrachten Beschlussvorschlages der SPD-Fraktion aus:

„Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, Gespräche mit dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern zu führen, um den Wertstoffhof in Erfenbach künftig gemeinsam nutzen **zu können; weitere Synergieeffekte sollen geprüft werden**."

Der Vorsitzende stellt dies zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 33 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1.1/CZ/11141
2999/2022

08.07.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: "Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofes in Erfenbach durch den Landkreis und der Stadt Kaiserslautern

In der Anlage beigefügt, der Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag.

Anlage/n:
20220707_SPD-Antrag_Betrieb gemeinsamer Wertstoffhof

TOP Ö 8

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23,67731 Otterbach

Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 05.07.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofes in Erfenbach durch den Landkreis und der Stadt Kaiserslautern

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, Gespräche mit dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern zu führen, um den Wertstoff in Erfenbach zukünftig gemeinsam zu nutzen und zu betreiben.

Begründung:
Seiten des SPD-Kreistagsfraktion besteht das Bestreben eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern zu etablieren, mit dem Ziel das Leistungsangebot für die Menschen in der Region zu erhöhen.
Der Wertstoffhof in Erfenbach bietet den Bürgerinnen und Bürger im Norden der Stadt die Möglichkeit, zahlreiche Abfallarten (Sperrmüll, usw) kostenlos zu entsorgen. Angrenzende Dörfer, wie z.B.: Rodenbach, Otterbach, Sambach Katzweiler und viele weitere Orte im Lautertal oder auch Odenbachtal können dieses Angebot leider nicht nutzen und müssen weite Wege (Wertstoffhof Kindsbach oder die ZAK) in Kauf nehmen, um ihren Müll loszuwerden.
Dies muss nicht sein. Die langen Anfahrtswege und damit der Ressourenverbrauch (Benzin, Diesel) kann man durch die Nutzung der bestehenden zentralen Sammelstelle vermeiden. Gleichzeitig hoffen wir, dass die Entsorgung von Müll in Wald und Flur dadurch zurückgeht.

Mit freundlichen Grüßen

H. Westrich

Harald Westrich

SPD

TOP 9 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 19.07.2022

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner